Die Landrätin

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Beratungsergebnis

der 7. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 15.06.2026

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

6. Strukturelle Weiterentwicklung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe - DS-Nrn.: 6643, 6643/1 -

Die GRÜNE-Fraktion führte aus, dass die zusätzlich im Beschlussvorschlag aufgenommene Ziffer 8 zu weit gehe und gestrichen werden solle; andernfalls werde sie eine getrennte Abstimmung beantragen.

Herr Honerkamp (VVOWL) erläuterte, dass die Ziffer 8 für den Fall aufgenommen worden sei, dass eines der 19 möglichen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einem Beitritt nicht zustimme. In dieser Konstellation scheide der Kreis Gütersloh ohne entsprechenden Vorbehalt dennoch aus dem VVOWL aus und trete dem NWL bei. Gleichzeitig könne der NWL dann die Satzung nicht beschließen. In der Folge müssten die in die Verbandsversammlung des VVOWL entsandten Mitglieder angewiesen werden, dessen Austritt aus dem NWL zu erklären. Zur Vermeidung einer solchen Situation sei die Ziffer 8 in den Beschlussvorschlag aufgenommen worden. Ob tatsächlich eines der 19 möglichen Mitglieder einem Beitritt nicht zustimme, sei nicht bekannt.

Die SPD-Fraktion nahm an, dass die Verabschiedung der Satzung ohnehin Einstimmigkeit erfordere. Es gebe andere Kreise, wie z.B. den Kreis Olpe, die eine abweichende Haltung verträten. Wenn die Zustimmung zur neuen Satzung nicht einstimmig ausfalle, würden die drei Bezirksregierungen einen Lösungsansatz entwickeln. Insofern träte das von Herrn Honerkamp dargestellte Szenario gar nicht ein, sodass die Vorbehaltsklausel unter Ziffer 8 entbehrlich sei.

Herr Honerkamp (VVOWL) bestätigte, dass die Satzung des NWL nur verabschiedet werde, wenn alle Verbandsmitglieder ihr zustimmten. Nicht alle Ziffern des Beschlusses hätten direkte Auswirkungen auf den NWL; so sehe z.B. die Ziffer 4 vor, dass die vom Kreis entsandten Vertreter beim VVOWL angewiesen würden, für dessen Austritt aus dem NWL zu stimmen. Komme die Satzung nicht zustande, hätte dies ohne die Ziffer 8 zur Folge, dass die entsandten Mitglieder nach Ziffer 4 für einen Austritt des VVOWL aus dem NWL stimmen und die Träger des VVOWL automatisch Mitglieder des NWL würden. Problematisch sei dabei, dass ein Trägerwechsel gesetzlich nicht bereits zum 01.10.2026 verpflichtend vorgesehen sei. Dies könne dazu führen, dass die Bezirksregierung Arnsberg durch eine Zwangssatzung einen Trägerwechsel zu einem anderen Zeitpunkt anordne. Deshalb sei es wichtig, sämtliche Ziffern des Beschlusses nur unter dem Vorbehalt des Zustandekommens der Satzung zu beschließen. Andernfalls entstehe eine unübersichtliche Lage, da einige Regelungen des Beschlusses bereits Wirkung entfalteten.

Die UWG-Fraktion fragte, wie hoch der Anteil des Kreises Gütersloh an der Verbandsumlage sei; laut Vorlage sei dessen Höhe nicht festgelegt. Dies liege vermutlich daran, dass noch nicht alle Träger der Satzung des NWL zugestimmt hätten. Gleichwohl könne man unter der Bedingung, dass alle Träger zu-

stimmten, einen prozentualen Anteil festlegen, sodass bei einer erforderlichen Nachfinanzierung zu einem späteren Zeitpunkt kein finanzielles Risiko entstehe.

Herr Honerkamp (VVOWL) führte aus, dass sich der prozentuale Anteil der Verbandsumlage nach dem auf die Verbandsmitglieder entfallenden Anteil an Zugkilometern im gesamten Verbandsgebiet bemesse, wovon auf den Kreis Gütersloh derzeit 3,71 % entfielen. Bleibe die in der Satzung vorhandene Berechnungsgrundlage unverändert und werde die Verbandsumlage weiterhin anhand der Zugkilometer ermittelt, wäre im Falle einer Reaktivierung der TWE-Strecke aufgrund der höheren Zugkilometerleistung mit einem Anstieg des Umlageanteils des Kreises Gütersloh zu rechnen.

Die SPD-Fraktion erkundigte sich nach den Auswirkungen der Ziffer 8 für den Fall, dass keine Einigung zustande komme und die Bezirksregierung Arnsberg eine Zwangssatzung erlasse. Es stelle sich die Frage, ob dann weitere Maßnahmen erforderlich seien, um die ursprünglich vorgesehene Zustimmungserklärung durch die Zwangssatzung zu ersetzen.

Herr Honerkamp (VVOWL) berichtete, dass eine Zustimmung zu der von der Bezirksregierung Arnsberg erlassenen Zwangssatzung höchstwahrscheinlich nicht erforderlich sei. Gesetzlich sei vorgegeben, dass der NWL spätestens zum 01.01.2027 gegründet sein müsse; dies solle jedoch bereits zum 01.10.2026 erfolgen, damit die neue Verbandsversammlung des NWL rechtzeitig einen Beschluss über die Gründung der Anstalt „Schiene.NRW“ fassen könne.

Auf die Frage der Landrätin nach Vorschlägen für die in die Verbandsversammlung des NWL zu entsendenden Vertreter schlug die CDU-Fraktion Mitglied Wiese als ordentliches Mitglied und Mitglied Derenthal als stellvertretendes Mitglied vor. Ferner teilte die Landrätin teilte mit, dass die SPD-Fraktion der Verwaltung ihre Vorschläge bereits vor der Sitzung mitgeteilt habe *(Anm. der Verwaltung: Mitglied Fülling als ordentliches Mitglied und Mitglied Wandmacher als stellvertretendes Mitglied)*.

Nachdem die GRÜNE-Fraktion um getrennte Abstimmung zu den Ziffern 1 bis 7 einerseits sowie der Ziffer 8 andererseits gebeten hatte, verabschiedete der Kreisausschuss folgende

Beschlussempfehlung an den Kreistag:

1. Der als Anlage beigefügten Fassung der Satzung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) wird zugestimmt.

2. Der Eintritt des Kreises als Mitglied des NWL zum 01.10.2026 wird beschlossen. Die Landrätin wird beauftragt, gegenüber dem NWL den Eintritt des Kreises zum 01.10.2026 zu erklären.

3. Die vom Kreis in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) entsandten Vertreter werden angewiesen, in der Verbandsversammlung des VVOWL dem Beschluss der Änderung der Satzung des NWL in der Verbandsversammlung des NWL mit dem aus der Anlage ersichtlichen Inhalt zustimmen.

4. Die vom Kreis in die Verbandsversammlung des VVOWL entsandten Vertreter werden angewiesen, in der Verbandsversammlung des VVOWL dem Ausscheiden des VVOWL aus dem NWL zum 01.10.2026 zustimmen.

5. Die vom Kreis in die Verbandsversammlung des VVOWL entsandten Vertreter werden angewiesen, die in die Verbandsversammlung des NWL entsandten Vertreter des VVOWL anzuweisen, dass diese in der Verbandsversammlung des NWL dem Beschluss der Änderung der Satzung des NWL mit dem aus der Anlage ersichtlichen Inhalt zustimmen.

6. Die vom Kreis in die Verbandsversammlung des VVOWL entsandten Vertreter werden angewiesen, den Verbandsvorsteher des VVOWL zu beauftragen, gegenüber dem NWL das Ausscheiden des VVOWL aus dem NWL zum 01.10.2026 zu erklären.

7. Der Kreistag entsendet als Vertreter in die Verbandsversammlung des NWL:

Mitglied	**stellvertretendes Mitglied**
Dezernent Carsten Tannhäuser	Sven vom Hofe, Abt. 4.4
Peter Wiese	Josef Derenthal
Liane Fülling	Friederike Wandmacher

Dieser Entsendungsbeschluss wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Satzung des NWL mit dem aus der Anlage ersichtlichen Inhalt.

8. Die Beschlüsse zu den Ziffern 1 bis 7 erfolgen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche in § 5 Absatz 1 lit. c ÖPNVG NRW genannten Kreise und kreisfreien Städte die Satzung des NWL mit dem in der Anlage ersichtlichen Inhalt ebenfalls beschließen.

Ergebnis: Zu Ziffer 1 - 7: Einstimmig
Zu Ziffer 8: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen